Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Thermische Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage Neumünster

Vorbemerkung:

Für die Thermische Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV) in Neumünster wurde eine Betriebsgenehmigung erteilt, die nicht dem Ratsbeschluss des Stadtrates Neumünster vom 22.06.2004 entspricht.

1. Welche Möglichkeiten hat die Ratsversammlung bzw. der Oberbürgermeister als Verwaltungsleiter, um im konkreten Fall eine Änderung der Betriebsgenehmigung zu erwirken?

Das Staatliche Umweltamt Kiel hat mit Bescheid vom 21. März 2005 auf der Grundlage des Antrags der Stadtwerke Neumünster GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Thermischen Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV) in Neumünster erteilt. Ein Beschluss der Ratsversammlung Neumünster kann von dem StUA Kiel nur dann berücksichtigt werden, wenn er zum Gegenstand eines Antrags der Stadtwerke Neumünster gemacht wird. Ob der Antrag – ganz oder nur teilweise – dem Ratsbeschluss

entspricht, ist vom StUA Kiel weder zu untersuchen noch von ihm zu bewerten.

Sofern die Stadt Neumünster eine Änderung der Betriebsgenehmigung erwirken möchte, müsste die Ratsversammlung durch Beschlussfassung ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neumünster anweisen, ein entsprechendes Änderungsverfahren zu initiieren.

2. Welche Möglichkeiten haben die Stadtwerke Neumünster, um im konkreten Fall eine Änderung der Betriebsgenehmigung zu erwirken?

Die Stadtwerke Neumünster GmbH könnten z.B. über einen Widerspruch oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages versuchen, eine Änderung der Genehmigung zu erreichen oder aber, sofern sie die genehmigten Grenzwerte nicht ausschöpfen möchten, die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung durch aktives Tun tatsächlich anders zu betreiben.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Bürgerinnen und Bürger, wenn der o.g. Ratsbeschluss nicht umgesetzt wird?

Kommunalverfassungsrechtliche Möglichkeiten bestehen in diesem Fall nicht. Im Übrigen kann gegen den Bescheid des StUA Kiel Widerspruch nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

4. Ist es zwingend notwendig, eine bis zu 4 Jahre lange Übergangsphase bis zur Erreichung der in der Betriebsgenehmigung festgeschriebenen Sondergrenzwerte festzulegen?

Wenn ja, warum und anhand welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich dies begründen?

Wenn nein, warum ist diese Übergangsphase in dieser Form festgelegt worden?

Nein. Die Festlegung der "Sondergrenzwerte" sowie der "Übergangsphase" erfolgte im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung aufgrund des Antrags der SWN GmbH. Das StUA Kiel hat auf den Inhalt des Antrags keinen Einfluss.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die SWN GmbH sich im Rahmen der Selbstverpflichtung bereit erklärt hat, im Falle einer Überschreitung der Jahreswerte bereits im ersten Referenzjahr alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen und schnellstmöglich zu realisieren, um die angekündigten Werte einzuhalten.

5. Können nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Betriebsgenehmigung per Gesellschafterbeschluss bzw. auf Antrag der Stadtwerke weitere Selbstbeschränkungen für die TEV beantragt werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.